

SCHULORDNUNG

§ 1 Schulhalbjahr

- (1) Das Unterrichtsjahr der Musikschule Nördlicher Breisgau beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre:
 1. Halbjahr: 1. Januar bis 30. Juni
 2. Halbjahr: 1. Juli bis 31. Dezember
- (2) Der Unterricht findet wöchentlich statt. Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach den Schulferien und schulfreien Tagen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im jeweiligen Unterrichtsort.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zum Musikschulunterricht ist zu richten an die Geschäftsstelle der Musikschule Nördlicher Breisgau, sie erfolgt schriftlich auf besonderem Anmeldeformular.
- (2) Der Anmeldeschluss ist
 - der 15. November für den Beginn des 1. Schulhalbjahres (Beginn: 1. Januar);
 - der 15. Mai für den Beginn des 2. Schulhalbjahres (Beginn: 1. Juli).
 Sofern Plätze frei sind, können auch Anmeldungen während eines laufenden Schulhalbjahres berücksichtigt werden.
- (3) Die Anmeldung wird rechtsgültig durch die schriftliche Anmeldebestätigung. Hierdurch wird zwischen der Musikschule Nördlicher Breisgau und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter ein Unterrichtsvertragsverhältnis begründet (die Möglichkeiten der Kündigung sind durch § 3 geregelt).
- (4) Über die Aufnahme in die Musikschule Nördlicher Breisgau entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3 Abmeldung - Kündigung

- (1) Die Abmeldung vom Unterricht bedarf der Schriftform. Sie ist zu richten an die Geschäftsstelle der Musikschule Nördlicher Breisgau.

- (2) Der Abmeldeschluss ist
 - der 15. Mai für das Ende des 1. Schulhalbjahres (Ende: 30. Juni);
 - der 15. November für das Ende des 2. Schulhalbjahres (Ende: 31. Dezember).
 Ausnahmen können in begründeten Fällen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel oder mehrmonatiger Schüleraustausch) gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zugelassen werden.
- (3) Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis für den Musikschulunterricht um ein weiteres Schulhalbjahr.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung außerordentlich unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

§ 4 Unterricht

- (1) Für die Teilnahme am Unterrichts- und Kursangebot der Musikschule Nördlicher Breisgau wird ein Musikschulentgelt erhoben. Entgeltschuldner ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin, bei Minderjährigen sein(e) gesetzlichen Vertreter (das Nähere regelt die Entgeltordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung ist).
- (2) Der Unterricht wird in jeder Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes durchgeführt, soweit es in Hinblick auf die Anzahl der Anmeldungen und die zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden organisatorisch möglich ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.
- (3) Der Unterricht findet in folgenden Unterrichtsformen statt:
 - Klassenunterricht (KU) mit 6-12 Teilnehmern,
 - Gruppenunterricht (GU) mit 3-5 Teilnehmern,
 - Partnerunterricht (PU) mit 2 Teilnehmern sowie
 - Einzelunterricht (EU).
 Über die Einteilung entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Erfordernisse. Nötige Änderungen während des laufenden Schulhalbjahrs können nach Rücksprache mit den Teilnehmern/innen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern erfolgen. Ein Anspruch auf Zuteilung in eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.
- (4) Die Dauer einer Unterrichtsstunde richtet sich nach Alter und Leistungsstand sowie nach Anzahl der Teilnehmer/innen.
 - Klassen- und Gruppenunterricht: 45, 60 oder 75 Minuten,
 - Partner- und Einzelunterricht: 30 oder 45 Minuten.
- (5) Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen der Musikschule (Schülervorspiele und/oder Schülerkonzerte) angehalten. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungsfällen ist die Lehrkraft frühzeitig zu verständigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss von der Teilnahme führen (s. § 3, Abs. 4).

- (6) Häusliche Vorbereitung ist eine Grundvoraussetzung für den Unterrichtserfolg. Bei mangelndem Fleiß kann der Ausschluss von der Teilnahme erfolgen (s. § 3, Absatz 4).
- (7) Für den Unterricht erkrankter oder aus musikschulinternen Gründen verhinderter **Lehrkräfte** wird nach Möglichkeit eine Vertretung organisiert. Kann keine Vertretung gestellt werden, so fällt der Unterricht aus. Es besteht kein Anspruch darauf, dass solche Unterrichtsstunden nachgeholt werden; stattdessen erfolgt für den **ausgefallenen** Unterricht eine **anteilige Erstattung des Unterrichtsentgelts**.

§ 5 Instrumente - Unterrichtsmaterial

- (1) Für den Unterricht im Fach Musikalische Früherziehung, Ballett und Jazz-Ballett müssen die Teilnehmer/innen entsprechendes Lernmaterial bzw. Kleidung anschaffen; wegen der notwendigen Einheitlichkeit wird die Anschaffung durch die entsprechende Lehrkraft organisiert.
- (2) Für den Instrumentalunterricht wird vorausgesetzt, dass dem Teilnehmer/der Teilnehmerin ein dem angemeldeten Unterrichtsfach entsprechendes Instrument zur Verfügung steht (insbesondere für die häusliche Vorbereitung).
- (3) Die Anschaffung von Notenmaterial hat durch die Teilnehmer/innen zu erfolgen. Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt.

§ 6 Haftung und Aufsicht

- (1) Die Besucher der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für Beschädigungen oder Verlust von Schuleigentum nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Musikschule haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Instrumenten oder anderem Eigentum der Schüler.
- (3) Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts.

§ 7 Gesundheitswesen

- (1) Für die Teilnehmer/in wird durch die Musikschule eine Wege-Unfallversicherung abgeschlossen.
- (2) Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten werden das Bundes-Seuchen-Gesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten angewendet.

Die vorstehende Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 1.10.1999 und tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

ENTGELTORDNUNG

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt ein **Elftel** des Jahres-Unterrichtsentgelts und wird für den Zeitraum eines Schulhalbjahres (s. Schulordnung, §1) berechnet. Für den Hauptferienmonat der **Sommerferien** wird das monatliche Entgelt **nicht** erhoben.
- (2) Die Teilnahme am Hauptfach-Unterricht ist entgeltpflichtig.
- (3) Die Teilnahme am Nebenfach-Unterricht (Kammermusik, Ensemble, Spielkreise, Orchester, Chor) ist nur dann entgeltpflichtig, wenn dieser von einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin ohne Hauptfach-Unterricht wahrgenommen wird.

§ 2 Zahlungsweise - Fälligkeit

- (1) Die fälligen Beträge sind der Rechnung über das Musikschulentgelt zu entnehmen. Zum Einzug des Musikschulentgelts wird der Musikschule Nördlicher Breisgau zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- (2) Die Musikschule Nördlicher Breisgau bucht bis zum **15.** eines jeden Monats des betreffenden Schulhalbjahres ab. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung (in bar, durch Scheck oder Überweisung) in einem Betrag möglich, sie hat bis zum 15. des dritten Monats des betreffenden Schulhalbjahres zu erfolgen. Lehrkräfte sind nicht befugt, Entgelte entgegenzunehmen. Evtl. **Erstattungen** des Unterrichtsentgelts wegen ausgefallenem Unterricht **werden automatisch berücksichtigt**; der Zahlungspflichtige erhält eine entsprechende **Änderungsrechnung**.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen nach Fälligkeit wird ohne weitere Ankündigung das gebührenpflichtige Mahnverfahren eingeleitet.

§ 3 Entgelt-Tarife

- (1) Wird ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin neu in die Musikschule Nördlicher Breisgau aufgenommen, so wird eine **einmalige** Aufnahmegebühr von EUR 10,00 erhoben.
- (2) Die Unterrichtsentgelte sind beigefügter Tabelle zu entnehmen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Zahl

der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und der Unterrichtsdauer. Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen, entfällt der Zuschuss der Verbandsgemeinden; ausgenommen von dieser Regelung ist der Klassenunterricht.

- (3) Die Entgelte für das Kursangebot der Musikschule richten sich nach dem jeweils aktuellen Programm.
- (4) Für Leihinstrumente, die von der Musikschule begrenzt zur Verfügung gestellt werden können, sind EUR 12,50 pro Monat zu entrichten.

§ 4 Zuschläge

- (1) Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die das 27. Lebensjahr erreicht haben und sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, wird ein **Erwachsenen-**Zuschlag von 30% des betreffenden Unterrichtsentgelts erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Hat ein Zahlungspflichtiger/eine Zahlungspflichtige für mehr als einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin Musikschulentgelt zu entrichten, wird folgende **Familienermäßigung** gewährt:
bei 2 Teilnehmern 5%, bei 3 Teilnehmern 8%,
bei 4 Teilnehmern 11%, bei 5 Teilnehmern 14% usf.
Die Familienermäßigung wird automatisch eingerechnet.
- (2) Belegt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin mehr als ein entgeltpflichtiges Unterrichtsfach, wird für die von ihm/ihr belegten Unterrichtsfächer folgende **Mehrfachermäßigung** gewährt:
bei 2 Fächern 5%, bei 3 oder 4 Fächern 3%,
bei 5 Fächern 2%.
Die Mehrfachermäßigung wird automatisch eingerechnet.
- (3) **Sonderermäßigung** „Bei Nachweis des Erhalts von Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Wohngeld, Kindergeldzuschlag und Befreiung der GEZ-Gebühren) wird ein Nachlass von 50 % auf die Entgelte gewährt. Arbeitslose, die Leistungen nach SGB II erhalten wird ein Nachlass von 20 % auf die Entgelte gewährt.“
- (4) Eine Ermäßigung kann nur bis zu einem Prozentsatz von maximal 50 % gewährt werden. Die Sonderermäßigung kann nur ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden und ist bei der Geschäftsstelle der Musikschule Nördlicher Breisgau persönlich zu beantragen; der Antrag erfolgt schriftlich auf besonderem Formular. Beim Antrag auf Sonderermäßigung sind zur Einsicht vorzulegen:
 - Wohngeldbescheid
 - Nachweis über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
 - Nachweis über Kindergeldzuschlag
 - Nachweis über Befreiung von der GEZ Gebühr

Die vorstehende Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung vom 01.07.2016 und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.